

# Förderverein der Bornheimer Verbundschule e.V.

## Satzung

1

### Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bornheimer Verbundschule e.V.“. Er wurde am 18.10.1993 gegründet und hat seinen Sitz in Bornheim-Uedorf.

2

### Vereinszweck und Aufgaben

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Verbundschule finanziell, materiell und ideell zu fördern.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
- Kontaktpflege zu den Eltern, Schülern, Lehrern, Ehemaligen und Freunden, sowie anderen Schulen
  - Unterstützung bei der Beschaffung neuer Lehr- und Arbeitsmittel für die Schüler
  - Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen
  - Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulveranstaltungen, Fahrten u.ä.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verbundschule Bornheim die es unmittelbar für die Förderung und Erziehung und im Sinne der Satzungszwecke zu verwenden hat.

## Vereinsmitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.  
Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod,
  - Austritt
  - Ausschluss.
- c. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. April einem Vorstandsmitglied zugehen.
- d. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
- e. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch eingeschriebenen Brief widersprechen. Über den endgültigen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

## Mitgliedsbeiträge

- a. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt. Mindestbeitrag : 12,00 DM jährlich. Der Beitrag ist jährlich im voraus bis zum 31. August zu entrichten.
- b. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

## Organe

- a. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

- e. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erschienen, findet

anstelle der ordentlichen Versammlung an gleicher Stelle und zur gleichen Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Satzungsänderung und die Auflösung kann nur erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlossen werden kann.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung aufgenommen werden. Hierbei ist auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse hinzuweisen.

## 7

### Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - einem Beisitzer
- b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und der Beisitzer.
- c. Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer nimmt als beratendes Mitglied teil.
- d. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

## 8

### Geschäftsordnung des Vorstandes

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschluss-

## Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl des Vorsitzenden unter Leitung des Wahlleiters
  - die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
  - die Wahl des übrigen Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Änderung der Satzung
  - die Änderung der Beitragsfestsetzung
  - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
  - den Ausschluss eines Mitgliedes nach Berufung des Ausgeschlossenen gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - die Auflösung des Vereins.
- b. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.  
Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von  $\frac{1}{4}$  der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.
- d. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle der Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

fähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Sonderregelung in § 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- b. Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.  
Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Entschädigung für den Ersatz von mit der Tätigkeit verbundenen Auslagen beschließen. Eine Entschädigung für Zeitaufwand ist ausgeschlossen.
- c. Über die Vorstandsitzung, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

## 9

### Wahlzeit

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

## 10

### Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand

- a. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch
- Tod,
  - Ablauf der Bestellungszeit,
  - Beendigung der Mitgliedschaft,
  - Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- b. Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand aus seinen eigenen Reihen für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen.
- c. Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

## Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins. Im Rahmen der bewilligten Mittel dürfen Gelder nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, soweit die Deckung vorhanden ist.
- b. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten, in Durchführung begriffenen, bereits bewilligten und geplanten oder angeregten Vorhaben.

## Kassenprüfung

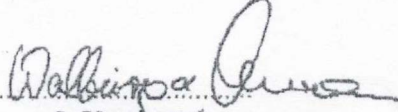
- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen.  
Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## Geschäftsjahr

- a. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr ( Stichtag 01.08. ).  
Gerichtsstand für . Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Bonn .

Bornheim, den 19.06.2000

  
.....  
1. Vorsitzender

  
.....  
2. Vorsitzender